

162/155 1740 November 24., Konstanz

Rechtliche Überlegungen von Josef Anton Braunegger betreffend Auszahlung der Einkünfte der St. Konradspfründe an Beat Jakob Anton Zurlauben durch Johann Jakob Kolin

C Rechtliche Überlegungen («informatio») zur Rückerstattung der vorenthaltenen Pfründengelder im Streit zwischen Beat Jakob Zurlauben¹ und Hauptmann Kolin^{2,3}. Erwähnt wird der Gerichtsbeschluss vom 26. August 1740⁴, der Kolin auffordert, das Geld auszusahlen⁵ und dass er sich für die Gründe für diesen Entscheid beim Gericht erkundigen kann. Der Angeklagte ist deshalb nach Konstanz gereist: Dort hat er nicht über die Auszahlung der ausstehenden Gelder, sondern über die Schwächung der Pfründe wegen Reduktion der dritten Messe gesprochen. Darüber soll aber erst nach Rückerstattung der Pfründengelder entschieden werden, da diese Sache die ganze Familie⁶ und nicht nur den Benefiziaten betrifft. Für den Entscheid, dass die Einkünfte zuerst rückerstattet werden sollen, werden kirchenrechtliche Belegstellen (u.a. aus Innozenz) sowie die Pflichten des Besitzers des Landguts ausserhalb der Stadt⁷ aufgeführt (Unterhalt der Kirche und Unterstützung des Benefiziaten mit 83 Gulden).
Als weitere Personen werden erwähnt: Prokurator Braunegger⁸, der Generalvikar^{9,10}.

¹ Beat Jakob Anton Zurlauben.

² Johann Jakob Kolin.

³ Verfasst von Josef Anton Braunegger, vgl. Zurlaubiana AH 162/151.

⁴ Vgl. Zurlaubiana AH 162/104.

⁵ Gemeint ist der Pfründnerlohn für Beat Jakob Anton Zurlauben als Benefiziat der St. Konradspfründe, den Johann Jakob Kolin im Streit um die Reduktion einer Messe im Zurlaubenhof um ein Drittel gekürzt hat, vgl. Meier, Schenker, Stöckli/Benefiziat 48f.

⁶ Gemeint ist die Familie Zurlauben.

⁷ Gemeint ist der Zurlaubenhof, dessen Besitzer in dieser Zeit Johann Jakob Kolin war.

⁸ Josef Anton Braunegger

⁹ Johann Michael Waibel.

¹⁰ Kopie von Beat Jakob Anton Zurlauben (Identifikation anhand von Schriftvergleich). Das Dokument ist mit «IMI» (durchgestrichen) überschrieben, was «Jesus Maria Josef» bedeutet.

AH 162, Bl. 406-410 • Bl. 406 und 410^r leer, 410^v nur Dorsualnotiz.
In lateinischer Sprache.